

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

100/10

Beschluss

Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Frau Neumaier-
Klaus, Erika

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
18.06.2010

1. Betreff: badenova - Projekt KOMPAS;
Abschluss von Vereinbarungen zur Bildung stiller Gesellschaften

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	12.07.2010	nicht öffentlich
2. Gemeinderat	26.07.2010	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

- I. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem aktuellen Sachstand zum Projekt KOMPAS der badenova AG & Co. KG und stimmt der beabsichtigten Vereinbarung zur Errichtung stiller Gesellschaften gemäß den unter Ziff. 3.1 der Vorlage dargestellten Eckpunkten zu.
- II. Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung zur Änderung des Konsortialvertrages gemäß Anlage 1 sowie der Änderung des Gesellschaftsvertrags der badenova AG & Co. KG gemäß Anlage 2 zu.
- III. Der Gemeinderat bestätigt die durch die Oberbürgermeisterin Edith Schreiner zum Vollzug der Beschlussziffern I bis II in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG abgegebenen vorläufigen Erklärungen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

100/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Frau Neumaier-
Klaus, Erika

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
18.06.2010

Betreff: badenova - Projekt KOMPAS;
Abschluss von Vereinbarungen zur Bildung stiller Gesellschaften

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

In der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2010 wurde die strategische Neuausrichtung der badenova mit dem Projekt KOMPAS bereits ausführlich beschrieben. Kernstück des KOMPAS-Modells ist die Veräußerung von Kommanditanteilen an Konzessionsgemeinden, als Alternative zur Gründung von Stadtwerken. Um eine in der Höhe vergleichbare Investition zu einem Stadtwerk zu ermöglichen und unter Berücksichtigung der eingeschränkten Verfügbarkeit von KG-Anteilen, wurde eine zweite Komponente -die stille Beteiligung- entwickelt.

Die Umsetzung der in dem Projekt enthaltenen Komponente der stillen Beteiligung war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Gemeinderat noch ungewiss, da das Regierungspräsidium Freiburg in einer ersten Stellungnahme auf grundsätzliche kommunalrechtliche Bedenken hingewiesen hat.

Als Grundlage für die weiteren Gespräche mit dem Regierungspräsidium hat badenova einerseits zur rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von stillen Gesellschaften beim Steinbeis Transferzentrum öffentliche Verwaltung ein Gutachten in Auftrag gegeben; andererseits wurde zur Einräumung von Kontrollrechten und Einflussrechten für die stillen Gesellschafter die Besetzung eines Aufsichtsratssitzes in Aussicht gestellt.

2. Kommunalrechtliche Anforderungen

Im Rahmen der kommunalrechtlichen Prüfung hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 19.04.2010 mitgeteilt, dass es die vom Regierungspräsidium vertretene Bewertung der atypischen stillen Gesellschaft im Hinblick auf § 103 Abs. 1 Nr. 3 GemO unter Beachtung weiterer Anforderungen grundsätzlich für gemeindewirtschaftsrechtlich möglich hält. Voraussetzung dafür ist ein Gesellschaftsvertrag und eine Vereinbarung über die Errichtung der stillen Gesellschaft die sicherstellen, dass der stille Beteiligte eine mit einem Kommanditisten vergleichbare Rechtsposition – also einen angemessenen Einfluss i.S.d. § 103 Abs. 1 Nr. 3 GemO – einnimmt.

Unter Berücksichtigung der vom Innenministerium und Regierungspräsidium formulierten Anforderungen an die Vertragsgestaltung zur Errichtung stiller Gesellschaften und zum Nachweis des angemessenen Einflusses auf die Geschäftspolitik, hat badenova die erforderlichen Vertragsanpassungen ausgearbeitet, die der Drucksache als Anlagen 1 - 2 beigelegt sind.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

100/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Frau Neumaier-
Klaus, Erika

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
18.06.2010

Betreff: badenova - Projekt KOMPAS;
Abschluss von Vereinbarungen zur Bildung stiller Gesellschaften

3. Stille Gesellschaft, Rechte der Gesellschafter

3.1 Eckpunkte der Vereinbarung über die Errichtung stiller Gesellschaften:

- Der stille Gesellschafter muss im Rahmen des Projektes KOMPAS einen Kommanditanteil an der badenova erworben haben.
- Der stille Gesellschafter leistet eine Bareinlage auf ein nicht verzinsliches Einlagekonto bei der badenova.
- Die Bareinlage darf den 2-fachen Wert des Kaufpreises des Kommanditanteils nicht überschreiten. Sofern mehrere Konzessionen mit badenova bestehen, sind die Verträge hinsichtlich der Höhe der Bareinlage und der (Teil-)Kündigung entsprechend anzupassen.
- Der stille Gesellschafter ist nicht zur Geschäftsführung an der badenova AG & Co. KG berechtigt.
- Der Zustimmung des stillen Gesellschafters bedürfen:
 - die Änderung des Gegenstandes der badenova AG & Co. KG
 - die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes
 - die Veräußerung oder Verpachtung der badenova oder eines wesentlichen Unternehmensteiles der badenova an andere als zum badenova-Konzern gehörende Unternehmen
 - die Änderung der Rechtsform der badenova AG & Co. KG
 - die Verschmelzung oder Spaltung der badenova, es sei denn, es handelt sich um Umwandlungsmaßnahmen mit Auswirkungen ausschließlich innerhalb des badenova-Konzerns.

Die vorgenannte Zustimmung wird im Rahmen einer loyalen Zusammenarbeit der Partner vorausgesetzt und darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

- Dem stillen Gesellschafter stehen die Auskunfts- und Informationsrechte gemäß § 233 HGB zu.
- Am Verlust der badenova und an den stillen Reserven nimmt der stille Gesellschafter nicht teil.
- Die Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters richtet sich nach dem jeweiligen wirtschaftlichen Ergebnis der badenova, wobei eine Verzinsung der Einlage zwischen max. 7,0 % und min. 4,5 % betragen wird.
- Die Dauer der stillen Gesellschaft ist unbestimmt. Der stille Gesellschafter kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

100/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Frau Neumaier-
Klaus, Erika

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
18.06.2010

Betreff: badenova - Projekt KOMPAS;
Abschluss von Vereinbarungen zur Bildung stiller Gesellschaften

Geschäftsjahres ohne Vorliegen eines besonderen Grundes kündigen.
Die stille Gesellschaft kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden.

- Die Übertragung oder Belastung der stillen Beteiligung ist nicht zulässig.

3.2 Angemessener Einfluss

Der angemessene Einfluss des stillen Gesellschafters wird in 3-facher Hinsicht erfüllt:

- a) Dem stillen Gesellschafter stehen die in der Vereinbarung über die stille Gesellschaft eingeräumten Auskunfts- und Informationsrechte sowie ein Zustimmungsvorbehalt zu Grundlagengeschäften zu.
- b) Da die Errichtung einer stillen Gesellschaft untrennbar an die Eigenschaft der Kommune als Kommanditistin anknüpft, stehen der Kommune gleichzeitig alle im Gesellschaftsvertrag eingeräumten Mitwirkungsrechte sowie die stimmberechtigte Teilnahme an der Gesellschafterversammlung (§ 8 Gesellschaftsvertrag) gemäß ihrer Kommanditanteile zu.
- c) Der Gesellschaftsvertrag der badenova wird um die vorgeschlagene Änderung ergänzt, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates zukünftig auf Vorschlag der stillen Gesellschafter gewählt wird.

3.3 Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Das Innenministerium verknüpft die Genehmigungsfähigkeit des Modells an den angemessenen Einfluss der stillen Beteiligung insbesondere über die Bereitstellung eines Aufsichtsratsmandates.

Diese Anforderung soll durch eine Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmandate von heute 18 Sitzen auf 21 Sitze erfüllt werden.

Da in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes auch Arbeitnehmervertreter zu wählen sind, soll ein Sitz an die Arbeitnehmer gehen.

Ein Sitz soll folglich an einen gemeinsamen Vertreter der Kommunen gehen, die mit der badenova eine stille Gesellschaft begründen.

Die Aufstockung ist darüber hinaus, vor dem Hintergrund der geplanten deutlichen Erhöhung der Anzahl der Gesellschafter, eine erforderliche und sinnvolle Maßnahme für eine ausgewogene Arbeitsfähigkeit in den Unternehmensorganen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

100/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Frau Neumaier-
Klaus, Erika

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
18.06.2010

Betreff: badenova - Projekt KOMPAS;
Abschluss von Vereinbarungen zur Bildung stiller Gesellschaften

Folglich soll der noch freie dritte Sitz auf Vorschlag derjenigen Kommanditisten besetzt werden, die weder stille Gesellschafter noch Hauptgesellschafter sind.

Die schon heute von den Haupt- und Gründungsgesellschaftern besetzten Aufsichtsratssitze bleiben demnach unberührt und bleiben trotz Abgabe von Gesellschaftsanteilen in gleicher Anzahl erhalten.

3.4 Frühere Optionen für eine zusätzliche Komponente im KOMPAS-Modell

Als Optionen waren bisher folgende Alternativen zur stillen Beteiligung dargestellt, die für die Gemeinden die Möglichkeit eröffnen würden, eine vergleichbare Investition zu einem Netzerwerb zu erzielen:

- Einrichtung von Gesellschafterkonten, auf die verzinsliche Einzahlungen in die Kapitalrücklage vorgenommen werden können;
- Gewährung eines partiarischen Darlehens (= Unternehmerdarlehen mit Beteiligung am Gewinn oder Umsatz);
- Aufstockung des KG-Anteils, sofern nach drei Jahren noch Kommanditanteile aus dem zur Verfügung stehenden Volumen verfügbar sind.

In § 5 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages wurde deshalb neu geregelt, dass zukünftig bei der Gesellschaft auch verzinsliche Kapitalkonten für die Gesellschafter eingerichtet werden können.

Diese Option kann jetzt mit Errichtung stiller Gesellschaften entfallen und ist ersatzlos zu streichen.

4. Finanzielle Auswirkungen

In Folge der Begründung stiller Gesellschaften fließen der badenova zukünftig stille Einlagen in noch nicht bekannter Höhe durch Barmittel zu (vgl. Ziff. 3.1). Die genaue Größenordnung hängt von dem tatsächlichen Umfang der Vereinbarung stiller Gesellschaften ab.

badenova kann die Barmittel für zukünftige Investitionen nutzen ohne hierzu Darlehen aufzunehmen. Hierzu bestehen verschiedene Investitionsalternativen der badenova, die in der Strategie und der Positionierung der badenova verankert sind (Ausbau dezentrale Erzeugung, Regenerative Energien, Aufstockungsmöglichkeiten bei der Thüga).

Mit den Investitionen geht badenova davon aus, dass Renditen oberhalb der Maximalverzinsung der stillen Beteiligung zu erzielen sind, so dass dies insgesamt zu einem positiven Ergebnis für die Gesellschafter führen wird.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

100/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Frau Neumaier-
Klaus, Erika

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
18.06.2010

Betreff: badenova - Projekt KOMPAS;
Abschluss von Vereinbarungen zur Bildung stiller Gesellschaften

Sofern keine Investitionsmöglichkeiten mit den Mitteln der stillen Beteiligung realisiert werden können, kann badenova die aufgenommenen Darlehen für den Thüga Erwerb außerordentlich tilgen und damit die geplante Ergebnis-Thesaurierung reduzieren oder ganz aussetzen.

5. Änderungen im Konsortialvertrag und im Gesellschaftsvertrag

5.1 Konsortialvertrag

In § 5 Abs. 1 des Konsortialvertrages wird neu die Aufstockung des Aufsichtsrates von 18 auf 21 Mitglieder geregelt.

Eingefügt wird jeweils ein Vorschlagsrecht der stillen Gesellschafter und der Kommanditisten, die nicht Hauptgesellschafter oder stille Gesellschafter sind, für ein Aufsichtsratsmandat.

5.2 Gesellschaftsvertrag

Die im Konsortialvertrag vorgenommenen Änderungen zum Aufsichtsrat werden wortgleich in den Gesellschaftsvertrag übernommen.

Darüber hinaus wird § 5 Abs. 6, der die Einrichtung verzinslicher Kapitalkonten für die Gesellschafter regelt, ersatzlos gestrichen.

Ansonsten bleiben die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unverändert.

6. Verfahren und Zeitplan

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages sollen bereits in der Gesellschafterversammlung am 09. Juli 2010 beschlossen werden. Die Beschlussunterlagen lagen jedoch erst zu einem Zeitpunkt vor, der eine Gemeinderatsbefassung in der Juni-Sequenz nicht mehr möglich machte.

Deshalb kann vor der Gesellschafterversammlung am 09. Juli 2010 kein Ratsbeschluss eingeholt werden. Frau Oberbürgermeisterin Edith Schreiner wird daher ausdrücklich vorbehaltlich des Votums des Gemeinderates zustimmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

100/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Frau Neumaier-
Klaus, Erika

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
18.06.2010

Betreff: badenova - Projekt KOMPAS;
Abschluss von Vereinbarungen zur Bildung stiller Gesellschaften

Anlagen:

1. Ergänzung zur Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag 2010
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG vom 23.04.2010